

So geht Altersvorsorge heute.

Genius Direktversicherung (FRH)



Fondsgebundene Rentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung. Der Gesetzgeber fördert die betriebliche Altersvorsorge (Schicht 2). Steuer- und sozialabgabenfrei in die Altersvorsorge investieren.

Kurzbeschreibung: Fondsgebundene Rentenversicherung – Direktversicherung.

- Die Direktversicherung ist eine Lebensversicherung, die durch den Arbeitgeber (= Versicherungsnehmer) auf das Leben des Arbeitnehmers (= versicherte Person) abgeschlossen wird, wobei der Arbeitnehmer und seine Hinterbliebenen für die Leistungen bezugsberechtigt sind.
- Nach § 3 Nr. 63 EStG können Beiträge für eine Direktversicherung bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG GRV) jährlich steuerfrei eingezahlt werden. Beiträge, die nach § 40b EStG pauschal versteuert werden, sind anzurechnen. Zusätzlich sind diese Beiträge bis zu 4 % der BBG GRV jährlich sozialabgabenfrei.
- Steuer- und sozialabgabenfrei vorsorgen und erst im Rentenalter die Leistungen mit einem meist geringeren Steuersatz besteuern.
- Im Rahmen seines Rechtsanspruchs auf Entgeltumwandlung erhält der Arbeitnehmer einen Arbeitgeberzuschuss (in der Regel 15 %) auf seinen Umwandlungsbetrag.
- Unsere Genius-Tarife kombinieren die hohe staatliche Förderung mit unserem innovativen Anlagekonzept: attraktive Renditechancen für eine lebenslange Altersrente mit gleichzeitig felsenfesten Garantien. Zum Rentenbeginn sind wahlweise 80 % oder 90 % der eingezahlten Beiträge sicher.
- Je nach Sicherheitsbedürfnis stehen verschiedene Fonds zur Wahl – mit der Chance von den Erträgen der internationalen Aktien-, Renten- und Mischfonds zu profitieren.
- Es ist möglich, Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers in einen Versicherungsvertrag einzubringen (echte Mischfinanzierung).

Tarife **Fondsgebundene Rentenversicherung (FRH).**

Garantie-möglichkeiten	<ul style="list-style-type: none">▪ Beitragsgarantie: 80 % oder 90 % wählbar.▪ Bei Aufschubdauern unter 15 Jahren max. 80 % Beitragsgarantie.▪ Mit dem Garantieplan und Fix Plus gibt es zwei zusätzliche Optionen, mit der sich die Garantieleistung bei positiven Fondsentwicklungen über die Beitragsgarantie erhöhen kann.▪ Garantieplan: Eine guthabenabhängige Garantie, die sich mit steigendem Guthaben und zunehmender Laufzeit automatisch anpasst.▪ Fix Plus: Sicherung des vorhandenen Guthabens jederzeit zum nächsten Monatsersten.▪ Durchführung Fix Plus automatisch bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen.▪ Hoher garantierter Rentenfaktor.
Mindest-/Höchst Eintrittsalter	15 - 75 Jahre
Aufschubdauer	Mindestens 5 Jahre (max. 80 % Beitragsgarantie), sonst 15 Jahre (90 % Beitragsgarantie). Je nach Vertragskonstellation kann auch eine längere Aufschubzeit erforderlich sein.
Beitragszahlungsdauer	Mindestens 2 Jahre, maximal die Dauer der Aufschubzeit.
Rentenbeginnalter/ Vorverlegung des Rentenbeginns und Phase des flexiblen Rentenübergangs	Frühestens vollendetes 62. Lebensjahr, spätestes Rentenbeginnalter 80 Jahre. Der vereinbarte Rentenbeginn kann vorverlegt werden (max. 5 Jahre vor vereinbartem Rentenbeginn), vorausgesetzt die VP hat das 62. Lebensjahr vollendet. Der Rentenbeginn kann innerhalb der Phase des flexiblen Rentenübergangs frei gewählt werden. Die Phase des flexiblen Rentenübergangs beginnt mit dem vereinbarten Rentenbeginn und erstreckt sich über einen Zeitraum von 15 Jahren, längstens bis zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der vor der Vollendung des 85. Lebensjahres liegt. Voraussetzung für die Flexphase: Rentengarantiezeit von mindestens 10 Jahren
Rentenbezugsdauer	Lebenslange Rentenzahlung
Mindestbeitrag	300 € p.a. Abhängig von der Vertragskonstellation kann der erforderliche Mindestbeitrag auch höher ausfallen, damit die Beitragsgarantie gewährleistet ist.
Höchstbeitrag	Jährlich 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West), ggf. vermindert um pauschalversteuerte Beiträge. Nähere Informationen siehe steuer- und sozialabgabenrechtliche Behandlung der Beiträge.
Leistung bei Tod in der Aufschubphase	Vorhandenes Gesamtguthaben oder die garantierte Todesfall-Leistung
Leistung bei Tod in der Rentenphase	Rentengarantiezeit (maximale Dauer abhängig vom Alter bei Rentenbeginn)
Hinterbliebene	Versorgungsberechtigte Hinterbliebene sind: <ul style="list-style-type: none">▪ der überlebende Ehegatte▪ bzw. der überlebende eingetragene Lebenspartner▪ bzw. der überlebende Lebensgefährte, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat und dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum genannt hat,▪ überlebende Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 5 EStG. Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so wird eine ggf. fällige Todesfall-Leistung auf höchstens 8.000 € einmalig pro versicherte Person begrenzt.
Zusatzversicherung	<ul style="list-style-type: none">▪ Beitragsbefreiung (Tarif BU)▪ Berufsunfähigkeitsrente (Tarif BUR)
Überschuss-Systeme	Vor Rentenbeginn: <ul style="list-style-type: none">▪ Anlage im Gesamtguthaben. Nach Rentenbeginn: <ul style="list-style-type: none">▪ Rentenerhöhung (volldynamisch),▪ Steigende Bonusrente (teildynamisch),▪ Bonusrente – nur für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer zulässig.

Tarife **Fondsgebundene Rentenversicherung (FRH).**

Dynamik/ Anpassung	<p>Wahlweise möglich:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im selben Verhältnis wie die Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West), mindestens jedoch um 5 %, oder▪ um einen festen, ganzzahligen Prozentsatz zwischen 5 % und 10 %. Bei Einschluss einer BUZ 5 %. <p>Die Erhöhung des Beitrages erfolgt im steuerlich geförderten Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG wie folgt: Bei Verträgen mit einer Beitragszahlung innerhalb von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG GRV) erfolgt die Erhöhung des Beitrages maximal bis zu diesem Betrag. Bei Verträgen mit einer Beitragszahlung über 4 % der BBG GRV erfolgt die Erhöhung maximal bis zu 8 % der BBG GRV, ggf. vermindert um pauschalversteuerte Beiträge.</p>
Kapitalwahlrecht	<p>Möglich, ab einer Aufschubdauer von mindestens 5 Jahren.</p> <p>Eine einmalige Kapitalabfindung kann frühestens 1 Jahr vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, spätestens 8 Wochen vor Fälligkeit der Rente beantragt werden. Alternativ kann eine Teilkapitalabfindung von bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals in Anspruch genommen werden; die Rente vermindert sich entsprechend. Die verbleibende jährliche Rente muss mindestens 300 € betragen.</p>
Zuzahlungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Zuzahlungen jederzeit möglich.▪ Die Summe aller Zuzahlungen pro Kalenderjahr darf maximal so hoch sein, dass die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres den steuerlich geförderten Höchstbetrag nach § 3. Nr. 63 EStG nicht überschreitet.▪ Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, so werden deren Versicherungsleistungen nicht erhöht.▪ Weitere Details siehe AVB.
Gesundheitsfragen	<p>Grundsätzlich erforderlich.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen mit vereinfachten Gesundheitsfragen abschließbar. Eine entsprechende Übersicht finden Sie im Dokument „Vereinfachte Gesundheitsprüfung im Einzelgeschäft privat und bAV“ (Formular: 21557)</p> <p>Die Württembergische Leben behält sich das Recht vor, eine reguläre Gesundheitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Bereits bei Personenversicherern des W&W-Konzerns bekannte Risiken werden durch die Württembergische Lebensversicherung AG entsprechend geprüft und können zu einer Einschränkung/Ablehnung des Versicherungsschutzes bzw. einem erhöhten Beitrag führen.</p>
Fondswechsel (Switch)	<p>Zu jedem Monatsersten möglich, immer kostenlos.</p>
Übertragung des Fondsguthabens (Shift)	<p>1 x pro Monat kostenfrei möglich, jeder weitere Shift 25 € Fixgebühr.</p>
Steuer- und sozial- abgabenrechtliche Behandlung der Beiträge	<p>Jährliche Beiträge bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG GRV) (§ 3 Nr. 63 EStG) sind steuerfrei. Beiträge, die nach § 40b EStG pauschal versteuert werden, sind anzurechnen. Zusätzlich sind diese Beiträge bis zu 4 % der BBG GRV jährlich sozialabgabenfrei.</p>
Besteuerung der Leistungen	<p>Leistungen, die auf steuerfreien Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG in voller Höhe der Einkommensteuerpflicht (nachgelagerte Besteuerung).</p>
Verbeitragung der Leistungen	<p>Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung müssen aus diesen Leistungen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Dabei kommt bei Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für Pflichtversicherte ein Freibetrag für die gesetzliche Krankenversicherung bzw. eine Freigrenze für die gesetzliche Pflegeversicherung zur Anwendung.</p>
Zusageform	<p>Beitragsorientierte Leistungszusage.</p>
Stand	<p>Januar 2023</p>